

II-2797 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Zl. 11 0502/100-Pr.2/81

1981 08 13

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1291/AB

Parlament
1017 W i e n

1981 -08- 14
zu 1274/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 17. Juni 1981, Nr. 1274/J, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Der am 3. Mai 1981 in der Salzburger Ausgabe der Tageszeitung "KURIER" unter der Überschrift - "Amtshandlung" trieb Händler in Konkurs - enthaltene Artikel behandelt den Sachverhalt entstellt und einseitig, offenbar ausschließlich auf Grund der Angaben des von der Amtshandlung betroffenen Kaufmanns Hans Roth.

Der sich aus den eingeholten Berichten der Finanzlandesdirektion für Salzburg und des Zollamtes Salzburg ergebende Sachverhalt war folgender:

Das Fernmeldebetriebsamt Salzburg ersuchte die Bundespolizeidirektion Salzburg um Durchsuchung der Geschäftsräumlichkeiten der Firma Roth GesmbH. in Salzburg sowie die Wohnräumlichkeiten der Geschäftsführerin dieser Firma, Monika Roth. Der Antrag wurde mit dem Verdacht begründet, daß Verantwortliche der Firma Roth Funkempfangsanlagen, welche in Österreich nicht zum Betrieb zugelassen sind und mit welchen man die von den Sicherheits- und Zollbehörden im Funkverkehr verwendeten Wellenbereiche empfangen kann, unbefugt eingeführt und in den Verkehr gesetzt haben. Da in derartigen Fällen stets der Verdacht besteht, daß auch Zollvorschriften verletzt wurden, nahmen an der Durchsuchung auch 2 Beamte der Abteilung für Strafsachen des Zollamtes Salzburg teil.

Die Durchsuchung wurde am 12. März 1981 vorgenommen.

Bei der Durchsuchung wurden Funkempfangsanlagen, auf die sich der Verdacht

- 2 -

einer Übertretung nach § 26 des Fernmeldegesetzes bezog, sowie die für das fernmeldebehördliche Verwaltungsstrafverfahren von den Sachverständigen des Fernmeldebetriebsamtes Salzburg als Beweismittel bezeichneten notwendigen Geschäftsunterlagen beschlagnahmt und der Fernmeldebehörde übergeben. Von den hierüber angefertigten Sicherstellungsprotokollen wurden den Betroffenen Durchschriften ausgehändigt.

Am 23. März 1981 hat die Fernmeldebehörde die als Beweismittel beschlagnahmten Geschäftsunterlagen, nämlich 11 Säcke Buchhaltungsunterlagen, 1 Visitenkartenverzeichnis, 1 Kundenkartei (Ruf-Buchhaltung) 22 Ordner mit Buchhaltungsunterlagen, 2 Mappen und Halbordner Bankbelege, dem Zollamt Salzburg übergeben, wovon die Geschäftsführerin Frau Roth mit Schreiben vom 1. April 1981 verständigt worden ist.

Das Zollamt Salzburg hat am 1. April 1981 die Beschlagnahme dieser Buchhaltungsunterlagen gemäß § 89 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes angeordnet. In der schriftlichen Beschlagnahmeanordnung sind die Buchhaltungsunterlagen wie oben angegeben - also einschließlich der 11 Säcke Buchhaltungsunterlagen - angeführt.

Am 6. April 1981 erschien Frau Roth in Begleitung ihres Ehegatten beim Zollamt Salzburg, um die Buchhaltungsunterlagen abzuholen. Es wurde ihr die Beschlagnahmeanordnung vom 1. April 1981 zur Kenntnisnahme vorgelegt und ihr mitgeteilt, daß sie - nach vorheriger tel. Anmeldung - jederzeit in die beschlagnahmten Unterlagen Einsicht nehmen und Abschriften anfertigen könne. Frau Roth erklärte jedoch, daß sie die Beschlagnahme nicht zur Kenntnis nehme, worauf ihr gesagt wurde, daß ihr die Beschlagnahmequittung im Postweg zugehen werde.

Mit Schreiben vom 13. April 1981 wurde die Beschlagnahmequittung der Firma Roth GesmbH. zu Händen von Frau Monika Roth übersandt. Zugleich wurde ihr nochmals schriftlich mitgeteilt, daß es ihr jederzeit offenstehe, in die beschlagnahmten Buchhaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Bei Ausstellung der Beschlagnahmequittung vom 6. April 1981 ist dem Zollamt Salzburg allerdings der bedauerliche Fehler unterlaufen, daß in die Quittung die beschlagnahmten 11 Säcke Buchhaltungsunterlagen nicht aufgenommen wurden. Nach Feststellung dieses Fehlers wurde Frau Roth daher mit Schreiben vom 27. April 1981 eine weitere Beschlagnahmequittung betreffend die 11 Säcke Buchhaltungsunterlagen übersandt.

Am 15. Mai 1981 wurden Frau Roth sämtliche beschlagnahmten Buchhaltungsunterlagen ausgefolgt.

Die Behauptungen im bezogenen Zeitungsartikel, es seien 11 Säcke mit

- 3 -

Buchhaltungsunterlagen spurlos verschwunden, ist daher völlig unrichtig. Die Firma Roth konnte auch während der Beschlagnahme in die Geschäftsunterlagen Einsicht nehmen, weshalb keine Rede davon sein kann, daß durch das Verhalten der Finanzstrafbehörde Herr oder Frau Roth ihrer Existenz beraubt worden sind. Daß mit der Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen für den Betroffenen Unannehmlichkeiten verbunden sind, liegt in der Natur der Sache; diese Unannehmlichkeiten sind aber nicht im Verhalten der Behörde, sondern im Verhalten der Verantwortlichen der Firma Roth begründet, auf welches näher einzugehen wegen der bestehenden abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48 a Bundesabgabenordnung) mir leider nicht möglich ist.

Auch der im Zeitungsartikel erhobene Vorwurf, die Buchhaltungsunterlagen seien in Unordnung gebracht worden, ist nach den hierüber erstatteten Bericht des Zollamtes Salzburg unzutreffend.

Zu 2.

Da die Vorgangsweise der Organe des Zollamtes Salzburg dem Gesetz entsprach und auch sonst keinen Anlaß zur Beanstandung gibt, sehe ich mich zu keinen aufsichtsbehördlichen Schritten veranlaßt.

